



Implementation Guidelines Credit Transfer Änderungen

**Informationen zu geplanten Änderungen auf Swiss Payment Standards
gültig ab November 2024**

Version 1.0, gültig ab 20. November 2023

Revisionsnachweis

Nachfolgend werden alle in diesem Handbuch durchgeführten Änderungen mit Versionsangabe, Änderungsdatum, kurzer Änderungsbeschreibung und Angabe der betroffenen Kapitel aufgelistet.

Version	Datum	Änderungsbeschreibung	Kapitel
1.0	20.11.2023	Neues Dokument Teil II Konsultationsverfahren zu den übrigen Änderungen der SPS 2024	alle

Tabelle 1: Revisionsnachweis

Allgemeine Hinweise

Einleitung

SIX Interbank Clearing AG («**SIC AG**») ist in Gremien und Kommissionen rund um Standardisierungsfragen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs eingebunden. Sie trägt mit dazu bei, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig auf soliden und marktgerecht vernetzten Plattformen aufsetzen können. Damit bleibt der reibungslose Ablauf im Zahlungsverkehr gewährleistet.

Für den Kunde-Bank-Datenaustausch basierend auf den ISO 20022-Definitionen im Geschäftsbereich Zahlungen und Cash Management werden unter Führung der SIC AG die Swiss Payment Standards («**SPS**») erlassen und periodisch weiterentwickelt. Das aktuell gültige Dokument ist auf folgender Webseite verfügbar: www.six-group.com/de/products-services/banking-services/payment-standardization/standards/iso-20022.html.

Geplante Änderungen – Detaillierung

In diesem Dokument sind die geplanten Änderungen für die Implementation Guidelines Credit Transfer in Bezug auf die übrigen Anpassungen der SPS 2024 beschrieben.

Geplante Änderungen – Vorgehen

Zwecks breiter Abstimmung und im Sinne einer Vorinformation publiziert die SIC AG frühzeitig geplante Änderungen an den SPS und lädt interessierte Kreise ein, ihre Stellungnahme zu diesen geplanten Änderungen abzugeben. Das hierzu erstellte Formular steht unter dem folgenden Link zur Verfügung: www.six-group.com/de/products-services/banking-services/payment-standardization/standards/iso-20022.html#scrollTo=consultations und ist nach Vervollständigung an folgende E-Mail-Adresse zu schicken: consultations@paymentstandards.ch. Die Konsultation findet vom 20. November bis 20. Dezember 2023 statt.

Im Anschluss an das Zeitfenster zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt die Finalisierung der Anpassungen unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen und weiterer relevanter Entwicklungen (z. B. aus dem SEPA-Umfeld oder bezüglich der SWIFT-Meldungen). Die Publikation der neuen Version erfolgt planmässig im Februar 2024. Anpassungen aus dem Konsultationsverfahren I haben eine verbindliche Wirkung und können im Konsultationsverfahren II nicht mehr angepasst werden.

Verwertungsrechte und Disclaimer

Der Inhalt dieses Dokuments ist urheberrechtlich geschützt. Die SIC AG behält sich alle Rechte daran vor, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien sowie der Übersetzung in fremde Sprachen.

Die SIC AG kann für Fehler und deren Folgen weder eine rechtliche Verantwortung noch irgendwelche Haftung übernehmen.

Alle durchgeführten Änderungen an diesem Dokument werden in einem Revisionsnachweis mit Versionsangabe, Änderungsdatum, kurzer Änderungsbeschreibung und Angabe der betroffenen Kapitel aufgelistet.

Inhaltsverzeichnis

Revisionsnachweis	2
Allgemeine Hinweise	3
Inhaltsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
1 Allgemein	6
2 Konsultationsverfahren II	7
2.1 Anpassungen der Implementation Guidelines Credit Transfer – Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11).....	7
2.2 Anpassungen der Generellen oder Zahlungsartspezifischen Definitionen	11
2.2.1 Anpassungen «Regulatory Reporting»	11
2.2.2 Anpassungen «BICFI».....	11
2.2.3 Anpassungen «Batch Booking»	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Revisionsnachweis	2
Tabelle 2:	Datenelemente für Adressdaten (generisch).....	8
Tabelle 3:	Anpassungen «Regulatory Reporting»	11
Tabelle 4:	Anpassungen «Creditor Agent»	11
Tabelle 5:	Anpassungen «Batch Booking»	12

1 Allgemein

Das Konsultationsverfahren gliedert sich in zwei Teile:

- Im **Teil I** wurden die Änderungen in Verbindung mit der bevorstehenden Einführung von Instant-Zahlungen vorgestellt. Die Publikation erfolgte Anfang September, die Frist für eine Stellungnahme endete am Freitag, 6. Oktober 2023.
- Mit dem **Teil II** des Konsultationsverfahrens werden die übrigen Änderungen der SPS 2024 vorgestellt. Die Publikation ist auf 20. November geplant, die Frist für eine Stellungnahme läuft für diesen Teil bis Mittwoch, 20. Dezember 2023.

Nach Abschluss der beiden Konsultationsverfahren erfolgt die Auseinandersetzung mit den eingereichten Rückmeldungen und die Erstellung der Konsultationsberichte, die ebenfalls auf www.iso-payments.ch publiziert werden. Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zu Teil I werden im Dezember 2023 und zu Teil II im Januar 2024 veröffentlicht.

Die finalen Versionen der folgenden Guidelines werden im Februar 2024 publiziert:

- Schweizer Implementation Guidelines für Überweisungen,
- Schweizer Implementation Guidelines für Status Report,
- Schweizer Implementation Guidelines für Cash Management,
- Schweizer Business Rules.

2 Konsultationsverfahren II

Mit dem **Teil II** des Konsultationsverfahrens werden die übrigen Änderungen der SPS 2024 vorgestellt.

2.1 Anpassungen der Implementation Guidelines Credit Transfer – Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11)

Die Anpassungen sind dem Umstand geschuldet, dass auch noch SWIFT-MT-Formate übertragen werden müssen.

Folgende Adresselemente können in «pain.001» eingesetzt werden:

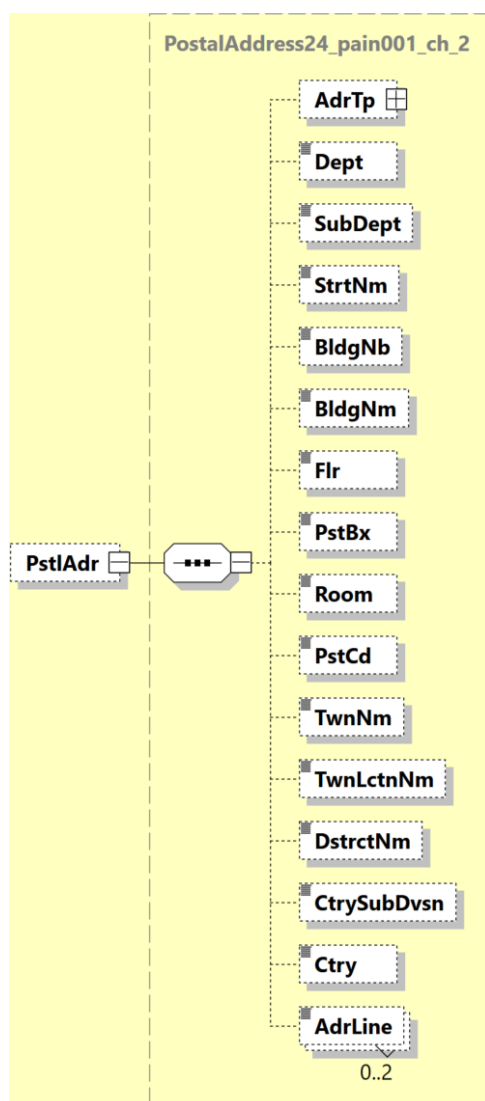


Abbildung 1: Datenelemente für Adressdaten (generisch)

ISO-20022-Standard			Swiss Payment Standards	
Message Item	XML-Tag	Mult	Generelle Definition	Bemerkung
Address Type	AdrTp	0..1	Adress-Typ	Darf nicht geliefert werden.
Department	Dept	0..1	Abteilung	
Sub Department	SubDept	0..1	Bereich	
Street Name	StrtNm	0..1	Strasse	Empfehlung: Verwenden
Building Number	BldgNb	0..1	Hausnummer	Empfehlung: Verwenden
Building Name	BldgNm	0..1	Gebäudename	
Floor	Flr	0..1	Stockwerk	
Post Box	PstBx	0..1	Postfach	
Room	Room	0..1	Raum	
Post Code	PstCd	0..1	Postleitzahl	Empfehlung: Verwenden
Town Name	TwnNm	0..1	Ort	Empfehlung: Verwenden. Muss verwendet werden, wenn <AdrLine> nicht verwendet wird.
Town Location Name	TwnLctnNm	0..1		
District Name	DstrctNm	0..1	Bezirk	
Country Sub Division	CtrySubDvsn	0..1	Landesteil (z. B. Kanton, Provinz, Bundesland)	
Country	Ctry	0..1	Land (Landescode gemäss ISO 3166, Alpha-2 code)	Empfehlung: Verwenden. Muss verwendet werden, wenn <AdrLine> nicht verwendet wird.
Address Line	AdrLine	0..7	Unstrukturierte Adressinformation	Maximal 2 Zeilen zugelassen. Es wird empfohlen, an Stelle dieses Elements immer strukturierte Adresselemente zu liefern.

Tabelle 2: Datenelemente für Adressdaten (generisch)

Die Adressen der beteiligten Parteien wie zum Beispiel Creditor können im Element «Name» und im Element «Postal Address» entweder strukturiert (empfohlene Subelemente sind: «Street Name», «Building Number», «Post Code», «Town Name», und «Country») oder unstrukturiert (Subelement «Address Line») erfolgen. Bei allen Zahlungsarten wird die Verwendung von strukturierten Adressen empfohlen.

Generell sind die Elemente der «Postal Address» nur in Kombination mit «Name» zulässig. «Name» kann jedoch auch ohne ein Element der «Postal Address» verwendet werden. Dabei sind die regulatorischen und sonstigen Vorgaben für die jeweilige Zahlungsart bzw. Destination zu beachten.

Bis November 2025 können Adressen in einem der beiden nachfolgenden Varianten im «pain.001» mitgeliefert werden:

Variante «strukturiert»:

- die Elemente «Town Name» und «Country» müssen geliefert werden;
- «Name» – bis zu 70 Stellen;
- «Street Name» und «Building Number» – ~~zusammen maximal 35 Stellen;~~
- «Post Code» und «Town Name» – ~~zusammen maximal 35 Stellen.~~

Dies würde im «pain.001» zum Beispiel wie folgt aussehen:

```

<Cdtr>
  <Nm>MUSTER AG</Nm>
  <PstlAdr>
    <StrtNm>Musterstrasse 24</StrtNm>
    <PstCd>3000</PstCd>
    <TwnNm>Bern</TwnNm>
    <Ctry>CH</Ctry>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
  
```

Bis auf weiteres ist die Angabe der Hausnummer (Element «Building Number») im Element «Street Name» zugelassen. Insbesondere bei SEPA- und grenzüberschreitenden Zahlungen (Zahlungsarten S und X) kann die Transaktion je nach Regelung und Handhabung im Empfängerland dennoch zurückgewiesen werden.

Variante «unstrukturiert» (bis November 2025):

- «Name» – bis zu 70 Stellen;
- «Country» – es wird empfohlen, speziell im Fall von Zahlungsart **X** und **S** dieses Subelement in den Elementen «Creditor Agent» und «Creditor» mitzuliefern;
- erste Verwendung von «Address Line» – maximal 70 Stellen, belegt mit Strasse und Hausnummer;
- zweite Verwendung (Wiederholung) von «Address Line» – maximal 70 Stellen, belegt mit Postleitzahl und Ort.

Dies würde im «pain.001» zum Beispiel wie folgt aussehen:

```

<Cdtr>
  <Nm>MUSTER AG</Nm>
  <PstlAdr>
    <Ctry>CH</Ctry>
    <AdrLine>Musterstrasse 24</AdrLine>
    <AdrLine>3000 Bern</AdrLine>
  </PstlAdr>
</Cdtr>

```

Anmerkungen zur Anwendung bei grenzüberschreitenden Aufträgen:

Die vollständige Weiterleitung der strukturierten und unstrukturierten Adresselemente kann, speziell für Zahlungsart X, nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

Bei Zahlungsart X wird für Übermittlung in der Regel das SWIFT-Netzwerk verwendet. Ab März 2023 können Finanzinstitute dafür auch ISO-20022-Meldungen verwenden und bei Verwendung der strukturierten Adresse alle Elemente weitergeben. Bei der Verwendung der unstrukturierten Adresse sind jedoch für die Elemente «Address Line» maximal 105 Stellen (3-mal 35 Stellen) möglich. Der «Name» kann in diesem Fall zusätzlich und vollständig weitergegeben werden.

Bis zum Abschluss der Migration (geplant November 2025) können Finanzinstitute weiterhin MT-Meldungen (z. B. MT 103) verwenden. Diese erlauben für den Namen und die Adresse zusammen je nach Ausprägung maximal 132 (strukturiert nach SWIFT FIN) oder maximal 140 (unstrukturiert) Zeichen.

Es wird empfohlen, vor Erteilung des Auftrages das Finanzinstitut des Debtors bezüglich der entsprechenden Regel anzufragen. Die Regel können nach Währung, Zielland oder Korrespondenzbank unterschiedlich sein.

2.2 Anpassungen der Generellen oder Zahlungsartspezifischen Definitionen

Aufgrund der sonstigen Anpassungen in SPS 2024 werden folgende Anpassungen in den Generellen oder Feldbezogenen Definitionen vorgenommen.

2.2.1 Anpassungen «Regulatory Reporting»

Die textuelle Anpassung wurde zwecks des besseren Verständnisses vorgenommen.

Folgende Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst:
CstmrCdtTrfInittn/PmtInf/CdtTrfTxInf/RgltryRptg.

Eigenschaft	Generelle Definition alt	Generelle Definition neu
Regulatory Reporting <RgltryRptg>	Wird nur im Interbankverkehr ins Ausland weitergeleitet. Ist erforderlich bei Zahlungen in bestimmte Länder: Aktuell Vereinigte Arabische Emirate (seit 1.1.2019): Alle Zahlungen. Darf nur einmal vorhanden sein. Wenn mehr Angaben vorhanden sind, werden sie von den Finanzinstituten ignoriert.	Wird nur im Interbankverkehr ins Ausland weitergeleitet. Ist erforderlich bei Zahlungen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate). Darf nur einmal vorhanden sein. Wenn mehr Angaben vorhanden sind, werden sie von den Finanzinstituten ignoriert.

Tabelle 3: Anpassungen «Regulatory Reporting»

2.2.2 Anpassungen «BICFI»

Die textuelle Anpassung wurde zwecks des besseren Verständnisses vorgenommen.

Folgende Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst:
CstmrCdtTrfInittn/PmtInf/CdtTrfTxInf/CdtrAgt.

Eigenschaft	Zahlungsartspezifische Definition alt	Zahlungsartspezifische Definition neu
BICFI <BICFI>	D: BIC Inland (CH/LI) X: (V1, Inland) - BIC Inland (CH/LI)	D: BIC (Bank mit SIC -Anschluss) X: (V1, Inland) - BIC Inland (CH/LI)

Tabelle 4: Anpassungen «Creditor Agent»

2.2.3 Anpassungen «Batch Booking»

Die Zahlungsartspezifische Definition wird neu aufgrund der Einführung von Instant-Zahlungen beschrieben.

Folgende Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst:
CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/BtchBookg.

Eigenschaft	Zahlungsartspezifische Definition alt	Zahlungsartspezifische Definition neu
Batch Booking <BtchBookg>		D V2: «true» und «leer» dürfen nur in Absprache mit dem Finanzinstitut verwendet werden.

Tabelle 5: Anpassungen «Batch Booking»